VERFAHRENSANWEISUNG

|  |
| --- |
| **Verfahrensanweisung für die repräsentative Probenahme von Erzeugnissen für die Untersuchung auf GVO (gentechnisch veränderte Organismen) in Lebensmitteln – Biologische Produktion**  |
| Zweck | Diese Verfahrensanweisung beschreibt die Vorgangsweise bei der Probennahme von Erzeugnissen für die Untersuchung auf GVO (gentechnisch versänderte Organismen) im Zuge der Biokontrolle.Die Verfahrensanweisung beruht auf der „Empfehlung der Kommission 2004/787/EG vom 4. Oktober 2004 für eine technische Anleitung für Probenahme und Nachweis von gentechnisch veränderten Organismen und von aus gentechnisch veränderten Organismen hergestelltem Material als Produkte oder in Produkten im Kontext der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003". |
| Inhalts-verzeichnis | VERFAHRENSANWEISUNG 11. Probenahme bei Lebensmitteln 21.1. Mindestprobennahmemengen von Getreide und Ölsaaten: 21.2. Probennahme bei großen Partien (lose Ware, Säcke, Big Bags, Einzelhandelspackungen auf Paletten) 22. Probenahme Futtermittel 3 |
| Gültig ab | 01.01.2022 |

**Änderungen gegenüber letzter Version**

Kapitel 2 Verweis für die Probenahme in Futtermitteln

ABKÜRZUNGEN UND BEGRIFFE

|  |  |
| --- | --- |
| **Abkürzungen** |  |
| GVO | gentechnisch veränderte Organismen |

|  |  |
| --- | --- |
| **Begriffe** | Siehe Richtlinie Anforderungen an die Verfahren zur Probenahme- biologische Produktion |

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Notwendige Änderungen und Anpassungen an die aktuellen Rechtsvorschriften, Wissensstand und Stand der Technik sowie Erweiterungen von Verfahrensanweisungen sollen in regelmäßigen Abständen (in der Regel jährlich) eingearbeitet werden.

DURCHFÜHRUNG DES VERFAHRENS

Bei der Probennahme ist darauf zu achten, dass die Probe nicht durch andere Proben oder Staub kontaminiert wird.

# Probenahme bei Lebensmitteln

## Mindestprobennahmemengen von Getreide und Ölsaaten:

**Tabelle 1\*
Mindestprobenahmemenge der Laborprobe verschiedener Getreidearten und Ölsaaten**

| **Pflanze** | **Mindestprobenmenge** |
| --- | --- |
| Achtung: die Gegenprobe ist aus dem Homogenisat der amtlichen Probe durch das mit der Untersuchung beauftragte Labor zu entnehmen und zu versiegeln\*\* |
| Sojabohnen | 2000 g |
| Mais | 3000 g |
| Raps | 500 g |
| Gerste, Hirse, Hafer, Reis, Roggen, Weizen | 500 g |

\*in Anlehnung an die VO (EU) Nr. 691/2013, Anhang I, 7 Quantitative Anforderungen an Endproben

\*\*gem. LMSVG §36 (5)

Abweichungen von Mindestprobemengen sind in Rücksprache mit dem akkreditierten Labor möglich und am Probenahmeprotokoll zu begründen.

## Probennahme bei großen Partien (lose Ware, Säcke, Big Bags, Einzelhandelspackungen auf Paletten)

Die Einzelproben sollen an Punkten gewonnen werden, die gleichmäßig über das Volumen der Partie verteilt sind. Die Zahl der Entnahmepunkte, an denen die Einzelproben für die Zusammenstellung der Sammelprobe entnommen werden, richtet sich nach der Größe der Partien: Bei der Probennahme aus Packstücken ist darauf zu achten, dass sämtliche Einzelproben aus der gleichen Charge stammen.

**Tabelle 2
Mindestanzahl der Proben, die bei großen Partien und nicht vorverpackten Lebensmitteln zu entnehmen sind\***

| **Größe der Partie** | **Umfang der Sammelprobe** | **Anzahl der Einzelproben** |
| --- | --- | --- |
| Achtung: die Gegenprobe ist aus dem Homogenisat der amtlichen Probe durch das mit der Untersuchung beauftragte Labor zu entnehmen und zu versiegeln\*\* |
| ≤50 t | 5 kg | 10 |
| 100 t | 10 kg | 20 |
| 250 t | 25 kg | 50 |
| ≥500 t | 50 kg | 100 |

\*aus der Empfehlung 2004/787/EG, 2.1.Agrarmassegüter

\*\*gem. LMSVG §36 (5)

Bei zu beprobenden Packstücken entspricht die Zahl der Einzelproben der Quadratwurzel aus der Gesamtanzahl der Packungen.

# Probenahme Futtermittel

Siehe VA\_0005\_ Verfahrensanweisung für die repräsentative Probenahme von Futtermitteln - Biologische Produktion

**Mitgeltende Dokumente**

- [MK\_0001](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euquadg.html): Maßnahmenkatalog gemäß Artikel 92d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008

- [MK\_0005](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euquadg.html): Maßnahmenkatalog gemäß Artikel 41 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2018/848

- [RL\_0002](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euquadg.html): Jährliche Kontrollplanung biologische Produktion in Verbindung mit

- [L\_0004](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euquadg.html): Empfehlung zum Untersuchungsumfang nach dem EU-QuaDG – Biologische Produktion

- [RL\_0004](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euquadg.html): Anforderungen an die Verfahren zur Probenahme

- [VA\_0005](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euquadg.html): Verfahrensanweisung für die repräsentative Probenahme von Futtermitteln - Biologische Produktion

**Dokumentenstatus**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | erstellt | fachlich geprüft | QM geprüft | genehmigt |
| Name | ArbeitsgruppeProbenahme | ArbeitsgruppeProbenahme | Geschäftsstelle EU-QuaDG | Kontrollausschuss gemäß§ 5 EU-QuaDG |
| Datum | 28.09.2021 | 28.09.2021 | 30.9.2021 | 19.10.2021 |
| Zeichnung | Ohne Unterschrift | Ohne Unterschrift | gezeichnet | Ohne Unterschrift |

Vorlage: 9321\_1